



ORGAN: DIE GENERALVERSAMMLUNG

THEMA: STÄRKUNG DER ORGANISIERTEN ZIVILGESELLSCHAFT

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

unter Hervorhebung der in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, eine internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der effektiven und weitreichenden Problemlösung zu entwickeln und zu fördern,

sowie *unter Hervorhebung* des Artikel 71 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich des konsultativen Status von nationalen sowie internationalen Nichtregierungsorganisationen im Wirtschafts- und Sozialrat,

in Bekräftigung der Resolutionen E/RES/1996/31 (1996) des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Konsultativbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen",

verweisend auf den Einfluss der Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Arria-Formula Meetings Gespräche des Sicherheitsrates,

die in dem Cardoso-Bericht enthaltenen Ideen und Vorschläge für eine Verbesserung der Kooperation zwischen den Vereinten Nationen und der organisierten Zivilgesellschaft *anerkennend*,

mit dem Ausdruck der Wertschätzung gegenüber den vielseitigen und umfangreichen Berichten, Empfehlungen sowie anderen Formen der Partizipation durch die Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft,

im Hinblick auf die kontroverse Situation und Position gegenüber der organisierten Zivilgesellschaft, mit besonderem Fokus auf die Unterschiede zwischen geographischen Regionen, Kulturräumen sowie weiteren Formen der räumlichen Differenzierung,

mit dem Wunsch der Bevölkerung aus allen Staaten der Welt Partizipation innerhalb der organisierten Zivilgesellschaft zu ermöglichen, um einem Ungleichgewicht zugunsten einzelner Kulturräume in dieser entgegenzuwirken,

in Erwartung, den konstanten Einfluss der Nichtregierungsorganisationen in Schwellen- und Entwicklungsländern kontrolliert und unterstützt durch die Vereinten Nationen zu



gewährleisten,

die Erhaltung der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten im Umgang mit Nichtregierungsorganisationen im eigenen Staat *betonend*,

mit dem Ausdruck der Entschlossenheit, die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der internationalen Problemlösung und Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen zu fördern,

1. *empfiehlt* allen Staaten Nichtregierungsorganisationen und deren Status als Rechtspersönlichkeit anzuerkennen;
2. *fordert* Unterstützung zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der organisierten Zivilgesellschaft, besonders in unterrepräsentierten Regionen, um humanitäre Hilfe zu fördern und gleichzeitig die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und zu bereichern:
 - (a) *bemüht* sich um eine sichergestellte Finanzierung durch den Haushalt der Vereinten Nationen,
 - (b) *begrüßt wärmstens* freiwillige Beiträge aller Mitgliedsstaaten, um diese Zielsetzung zu erreichen;
3. *fordert* die Vereinheitlichung des Akkreditierungssystems für alle supranationalen Organe der Vereinten Nationen nach dem Vorschlag des "Report of the Secretary-General on the implementation of the Report of the Panel of Eminent Persons on United Nations-Civil Society Relations" (A/58);
4. *verlangt* die Schaffung einer offiziellen Beratergruppe der Generalversammlung, zusammengesetzt aus Vertretern der akkreditierten Nichtregierungsorganisationen zur kontrollierten Bündelung der Interessen dieser, *fordert*, solch einer Beratergruppe das Recht einzuräumen, Themen über seine Exzellenz den Generalsekretär vorzuschlagen, sodass diese in der Generalversammlung debattiert werden können;
5. *bestärkt* alle Staaten in der Fortführung sowie in der Intensivierung ihrer Kooperation mit der organisierten Zivilgesellschaft;



6. *empfiehlt* zur Verstärkung der internationalen Transparenz die globale, von den Vereinten Nationen neutral eingerichtete Datenbank des DPI (Department of Public Information), in der alle international politisch und humanitär agierenden Nichtregierungsorganisationen bereits vorhanden sind, um Datensätze über die komplette finanzielle Situation, Geldflüsse über einen noch zu debattierenden Betrag und Unterstützer der Nichtregierungsorganisationen zu erweitern und diese aktiv zu nutzen;
7. *drängt* darauf, die Einbindung der Nichtregierungsorganisationen auf nationaler Ebene – trotz ihrer unbestreitbaren Relevanz – kontrolliert und geregelt stattfinden zu lassen, das bedeutet ein kritisches Bewerten und ein daraufhin angemessenes Handeln;
8. *betont* dabei, dass die Staaten sich das Recht vorbehalten dürfen den Handlungen von Nichtregierungsorganisationen Grenzen zu setzen, sollten einzelne Nichtregierungsorganisationen eine eindeutige Gefahr für das Wohlergehen der Bevölkerung darstellen, beispielsweise im Falle von menschenrechtsverletzenden Aktivitäten, terroristischen oder staatsfeindlichen Handlungen;
9. *kommt zu dem Schluss*, dass mit dieser Resolution die Grundlage für eine weitreichende konstruktive Partizipation von Nichtregierungsorganisationen an sowohl nationalen als auch internationalen gesellschaftlichen Entwicklungen geschaffen ist;
10. *beschließt* mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.